

RICHTLINIEN

des Landkreises Ahrweiler

über die Schülerbeförderung

vom 16.06.2000

zuletzt geändert durch Beschluss vom _____

Inhaltsübersicht:

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, Realschulen plus und Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrtkosten
10. Zahlungsweise

II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen bzw. 5 bis 9 der G8GTS-Gymnasien (entspricht der Sekundarstufe I)

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
19. Eigenanteil
20. Kostenerstattung bei Heimfahrten
21. Antragsverfahren
22. Bewilligung der Fahrtkosten

III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen bzw. 10 bis 12 der G8GTS-Gymnasien (entspricht der Sekundarstufe II), der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Bereich eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen (I, sofern sie nicht zum Schulbesuch verpflichtet oder vom Schulbesuch befreit sind, und II), der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen_

23. Persönlicher Geltungsbereich
24. Schulweg
25. Zuständige Schule
26. Feststellung der nächstgelegenen Schule
27. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
28. Privates Kraftfahrzeug
29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
30. Eigenanteil
31. Antragsverfahren
32. Bewilligung der Fahrkosten und Zahlungsweise

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind

33. Persönlicher Geltungsbereich
34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächstgelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Eigenanteil
41. Kostenerstattung bei Heimfahrten
42. Antragsverfahren
43. Bewilligung der Fahrkosten und Zahlungsweise

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

44. Persönlicher Geltungsbereich
45. Schulweg
46. Zuständige Schule
47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
48. Privates Kraftfahrzeug
49. Fahrkostenerstattung
50. Antragsverfahren
51. Bewilligung der Fahrkosten und Zahlungsweise

VI. Inkrafttreten

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, Realschulen plus und Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG-) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.
- 1.2 Der Landkreis übernimmt Fahrkosten von Schülern, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und eine Schule in seinem Gebiet besuchen. Der Landkreis übernimmt des weiteren die Fahrkosten für Schüler und Schülerinnen, die Schulen in anderen Bundesländern besuchen, wenn deren Wohnsitz in seinem Gebiet liegt (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SchulG).
- 1.3 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen oder Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr.7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 – GAmtsbl. S. 737).

2. Zuständige Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben. Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt.
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen werden Fahrkosten zum Besuch der Schule übernommen, die für den Schüler geeignet ist und der er durch Entscheidung der Schulbehörde zugewiesen wurde (§ 59 Abs. 4 SchulG).
- 2.3 Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus werden Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin / den Schüler diejenige Schule als nächstgelegenen, von der ein Standort dem Wohnort am nächstgelegenen ist.

- 2.4 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchulG). Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule gilt Nr. 13 sinngemäß. Für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen gilt diese Einschränkung vor dem Hintergrund der Ziffer 2.2 nicht.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule (Schulweg) unzumutbar ist (§ 69 Abs. 2 SchulG). Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtstagen (Hauptwohnsitz, 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort z. B. bei Verwandten) anzusehen.
- 3.2 Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und Grundschüler länger als zwei Kilometer, für Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform länger als vier Kilometer ist oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.3 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder ohne begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. auch in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.4 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.
- 4.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen,

dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

- 4.2.1 Für verlorengegangene Schülerjahreskarten wird von den Verkehrsträgern gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr einmalig Ersatz gewährt. Im übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.3 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).
- 4.4 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 4.5 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5. Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten grundsätzlich in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich. Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - > die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als ein Kilometer und für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 - > die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für die Schülerin bzw. den Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
 - > die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einer Schülerin bzw. einem Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die kürzestmögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen und Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 v. H. in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke ist im Regelfall nicht mehr gegeben, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungs-

tafel, im Falle des 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.

- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat gekürzt, zurückgefordert oder verrechnet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Monat die Schule weniger als 2 Wochen besucht hat.

7. Begleitpersonen

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zu Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen, die Kreisverwaltung oder Schule können vermittelnd tätig werden.

- 7.3 Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson kann im Rahmen der Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festgestellt werden. Für den nachträglich notwendig werdenden Einsatz von Begleitpersonen sollen in der Regel folgende einheitliche Vergütungssätze zugrundegelegt werden:

- bei einer Vergütung nach Einzelstunden: bis zu 10,00 € je Einzelstunde
- bei einer Vergütung nach Tagespauschalen: bis zu 40,00 € je Tag

In begründeten Fällen können diese Sätze auch überschritten werden.

8. Antragsverfahren

Einzelheiten zum Antragsverfahren ergeben sich aus der Satzung über die Schülerbeförderung.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Einzelheiten zur Bewilligung der Fahrkosten ergeben sich aus der Satzung über die Schülerbeförderung.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen bzw. 5 bis 9 der G8GTS-Gymnasien (entspricht der Sekundarstufe I)

11. Persönlicher Geltungsbereich

- 11.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinien die Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft:
- 11.2 Nr. 1.2 und 1.3 gelten entsprechend, unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.
- 11.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als vier Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

- 13.1 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrtkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die ein öffentliches Gymnasium als Ganztagschule besuchen, ist dieses die nächstgelegene, wenn kein anderes öffentliches Gymnasium näher gelegen ist.

- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.5 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die Tarifkilometer des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene Schule nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann
 - beim Besuch einer weiter entfernten Schule geringere Fahrkosten anfallen
 - oder die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten Schule dagegen zumutbar ist.
- Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnortes, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.
- 13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie – außer bei einem Wohnortwechsel – für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schulbesuches bzw. des Schuljahres eine Ausnahme nach 13.7 gemacht wurde.

14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- 14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz.
- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz.

14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend. Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie in Rheinland-Pfalz Beiträge bzw. Zuschüsse im Sinne des § 28 PrivSchG erhalten würde.

14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

15.1 Nr. 4.1 bis 4.5 gelten sinngemäß.

15.2 Soweit mit einem Verkehrsträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Gutscheinen oder über ein vergleichbares Verfahren nicht besteht, werden die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Fahrkosten dem Schüler halbjährlich nachträglich erstattet. Die Erstattung erfolgt zweimal im Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.

16. Beförderung mit Schulbussen

16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.

16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im allgemeinen nicht mehr zumutbar, wenn die in Nr. 5.2 für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs.3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 11 Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 15.2 entsprechend.

19. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

20. Kostenerstattung bei Heimfahrten

- 20.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.
- 20.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 21.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z. B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 20.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 20.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 20.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

21. Antragsverfahren

Einzelheiten zum Antragsverfahren ergeben sich aus der Satzung über die Schülerbeförderung.

22. Bewilligung der Fahrkosten

Einzelheiten zur Bewilligung der Fahrkosten ergeben sich aus der Satzung über die Schülerbeförderung.

III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen bzw. 10 bis 12 der G8GTS-Gymnasien (entspricht der Sekundarstufe II), der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen (I, sofern sie nicht zum Schulbesuch verpflichtet oder vom Schulbesuch befreit sind, und II), der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil

23. Persönlicher Geltungsbereich

23.1. Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG) und des § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommengrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben:

23.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der integrierten Gesamtschulen bzw. 10 bis 12 der G8GTS-Schulen (entspricht der Sekundarstufe II)

23.1.2 Vollzeitbildungsgänge

23.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist

23.1.2.2 der beruflichen Gymnasien

23.1.2.3 der Berufsfachschulen I, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht zum Schulbesuch verpflichtet oder vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchulG befreit sind

23.1.2.4 der Berufsfachschule II

23.1.2.5 der Fachoberschulen

23.1.2.6 der Berufsoberschulen

23.2 Die Regelungen in Nr. 11.2 gelten entsprechend.

23.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen,

24. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen von Nr. 12 entsprechend.

25. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 Schulgesetz). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

26. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

27. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

28. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

30. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

32. Bewilligung der Fahrkosten und Zahlungsweise

Die Bewilligung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Bezüglich der Zahlungsweise wird auf Nr. 10 verwiesen.

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch Eigenanteil)

33. Persönlicher Geltungsbereich

33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchulG) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinien die Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, die zum Schulbesuch verpflichtet sind.

33.2 Die Regelungen in Nr. 11.2 gelten entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Eigenanteil

Nr. 19 gilt entsprechend.

41. **Kostenerstattung bei Heimfahrten**

Nr. 20 gilt entsprechend.

42. **Antragsverfahren**

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

43. **Bewilligung der Fahrtkosten und Zahlungsweise**

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Bezüglich der Zahlungsweise wird auf Nr. 10 verwiesen.

- V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)**

44. Persönlicher Geltungsbereich

- 44.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:
- 44.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,
- 44.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.
- 44.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.
- 44.3 Nicht einbezogen sind
- 44.3.1 Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

45. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

46. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

47.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

47.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z. B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse.

48. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 49 entsprechend.

49. Fahrkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

50. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

51. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2009/2010 anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler von noch bestehenden Haupt- und Realschulen gelten bis zum 31.07.2013 noch die Richtlinien vom 16.06.2000. Für die Beförderung zu allen anderen Schularten treten die bisherigen Richtlinien zum Ende des Schuljahres 2008/2009 außer Kraft.